

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

**Beratungsunterlage zu TOP 4
der 9. Sitzung**

(BUND: Die Aufhebung der Genehmigung für das Zwischenlager
Brunsbüttel und die Konsequenzen)

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 85</p>
--

Die Aufhebung der Genehmigung für das Zwischenlager Brunsbüttel und die Konsequenzen

BUND fordert Neustart bei der Zwischenlagerung von hoch radioaktivem Atommüll

Berlin, 30.1. 2015

Das Brunsbüttel-Urteil des OVG Schleswig und dessen Bestätigung durch das Bundesverwaltungsgericht ist eine Zäsur für die gesamte Atomenergienutzung und Atommülllagerung in der Bundesrepublik.

Die Situation, dass die Lagerung von hoch radioaktivem Atommüll nur noch per Notverordnung weitergehen kann, zeigt wie unverantwortlich der Betrieb von Atomkraftwerken ist, ohne dass es für die Lagerung des Atommülls eine wirkliche Lösung gibt. Der BUND fordert deshalb schon immer aus gutem Grund den sofortigen Ausstieg aus der unbeherrschbaren Atomenergie.

Da für alle Standort-Zwischenlager die gleichen Nachweisdefizite für die Sicherheit bestehen wie in Brunsbüttel, müssen auch hier umgehend staatliche Maßnahmen ergriffen werden. Es muss dringend der Nachweis erbracht werden, dass diese Lager den Anforderungen des Urteils des OVG Schleswig etwa zur Terrorsicherheit genügen. Der BUND fordert, dass an allen Standorten neue Genehmigungen für die Zwischenlagerung hoch radioaktiver Brennelemente beantragt werden und den vom Brunsbüttel-Urteil geforderten erhöhten Maßstäben bei den Sicherheitsnachweisen angepasst werden müssen. Bis dies geklärt ist, dürfen keine weiteren Castor-Behälter in die Zwischenlager eingelagert werden.

Der BUND fordert darüber hinaus einen Neustart bei der Zwischenlagerung von hoch radioaktivem Atommüll. Die vielfältigen Probleme müssen endlich offen diskutiert und nicht weiter verdrängt werden.

Auch für die Atomkraftwerke fehlt es an einem Nachweis, dass der erforderliche Schutz vor Terrorangriffen vorhanden ist. Dies ist nach der Aufhebung der Genehmigung des Zwischenlagers Brunsbüttel nicht weiter hinnehmbar. Es braucht dringend eine auch gerichtlich kontrollierbare Überprüfung der Sicherheitssituation bei den Atomkraftwerken.

Die transparente Sicherheitsüberprüfung an den Zwischenlagern und an den Atomkraftwerken ist bisher mit dem Argument des Geheimschutzes verhindert worden. Dies ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes nicht weiter hinnehmbar. Wenn es nicht gelingen sollte, die Sicherheitsüberprüfung offen und für die Öffentlichkeit und Gerichte überprüfbar zu gestalten, dann ist das das Eingeständnis, dass die Atomenergie und der Rechtsstaat nicht vereinbar sind. Dann bleibt als Konsequenz nur das unverzügliche Abschalten der Atomkraftwerke.

Das Zwischenlager in Brunsbüttel ohne Genehmigung

1. Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig hat eine Revision gegen das Urteil des OVG Schleswig vom Sommer 2013 nicht zugelassen. Damit ist dieses Urteil rechtskräftig. Damit ist der Betrieb des sogenannten Standortlagers für die Zwischenlagerung hochradioaktiver Brennelemente in Castor-Behältern aus dem AKW Brunsbüttel nicht mehr zulässig, die Genehmigung ist aufgehoben. Schleswig-Holsteins Energieminister Habeck hat daraufhin eine atomrechtliche Anordnung erlassen, mit der die Aufbewahrung der neun im Zwischenlager befindlichen Castorbehälter bis Anfang 2018 vom Land Schleswig-Holstein geduldet wird. Bis dahin muss die Betreiberin des Zwischenlagers, Vattenfall, eine neue Genehmigung vorweisen können. Diese Anordnung beinhaltet auch, dass keine weiteren Castoren in das Lager neu eingestellt werden dürfen.

2. Geklagt hatte eine Anwohnerin mit der Begründung, dass die Sicherheit des Castor-Lagers nicht nachgewiesen sei, weil insbesondere die Folgen von (gezielten) Flugzeugabstürzen eines Passagierflugzeugs als auch die Auswirkungen des Einsatzes von modernen panzerbrechenden Waffen nicht ausreichend bei der Genehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz im Jahr 2003 geprüft worden sind. Diese Auffassung wurde durch das Urteil des OVG Schleswig bestätigt. Das OVG stellte mit dem Urteil vom Sommer 2013 fest, dass in beiden Fällen weiter gehende Prüfungen durch die Genehmigungsbehörde hätten durchgeführt werden müssen. Im Ergebnis stellt das Gericht fest, dass mehrere sicherheitsrelevante Aspekte nicht ausreichend oder sogar fehlerhaft geprüft worden sind.

3. Als bedeutsames Problem während der Verhandlung vor dem OVG hatte sich gezeigt, dass die Genehmigungsbehörde mit dem Argument des Geheimschutzes (Anti-Terror-Abwehr) zahlreiche (auch nachträgliche) Maßnahmen bzw. Gutachten dem Gericht nicht zur Prüfung vorgelegt hat, allerdings erklärte, damit die von den Klägern vorgetragene Defizite beseitigt zu haben. Das Gericht sprach hier von einem schweren Dilemma, einerseits Sicherheit überprüfen zu müssen, andererseits die dafür erforderlichen Unterlagen nicht einsehen zu können. So berechtigt das Geheimschutzinteresse einerseits sein mag. Wichtige Aspekte zur rechtsstaatlichen Beurteilung von atomrechtlichen Sicherheitsfragen werden so einer Überprüfung durch Öffentlichkeit und Gerichte entzogen.

4. Als eine der wichtigen Voraussetzungen für die neue Standortsuche für hoch radioaktive Abfälle und der damit verbundenen Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ ist gesetzlich festgelegt worden, dass in das Zwischenlager Gorleben keine weiteren aus der Wiederaufarbeitung im Ausland angefallenen radioaktiven Stoffe mehr eingelagert werden dürfen.

Wohin diese Abfälle aus Frankreich und England stattdessen gelagert werden ist bislang nicht geklärt. Das Standortlager in Brunsbüttel war durch die Landesregierung in Schleswig-Holstein unter bestimmten Voraussetzungen als eines der insgesamt drei erforderlichen Lager benannt worden. Nach dem Brunsbüttel-Urteil und der atomrechtlichen Anordnung durch das Land Schleswig-Holstein steht dieses Lager nicht mehr zur Verfügung.

Was bedeutet das Urteil für die anderen Zwischenlager?

1. Auch wenn unmittelbar das Urteil nur die Zwischenlagerung hoch radioaktiver Brennelemente in Brunsbüttel betrifft, gehen die Folgen weit darüber hinaus. Da alle Standort-Zwischenlager im gleichen Zeitraum geplant, genehmigt und gebaut wurden, ist davon auszugehen, dass die vom OVG festgestellten Ermittlungsdefizite bei den Sicherheitsnachweisen für alle Zwischenlager bestehen.

2. Sachlich folgerichtig sind deshalb die Aufhebung der Genehmigungen und eine Überprüfung der Sicherheit der Zwischenlager anhand der Anforderungen des OVG Schleswig in einem neuen Genehmigungsverfahren. Dies gilt in jedem Fall für alle standortnahen Zwischenlager. Auch für die zentralen Zwischenlager in Gorleben, Ahaus und Lubmin ist so eine Überprüfung dringend erforderlich. Diese sind zwar nicht im gleichen Zeitraum genehmigt worden, ihre Sicherheitsstandards müssen aber als deutlich schlechter gegenüber den Standortzwischenlagern angesehen werden.

3. Der BUND geht davon aus, dass die Anwendung bzw. Übertragung des Brunsbüttel-Urteils auf die anderen Standort-Zwischenlager in Verbindung mit der vom Land Schleswig-Holstein getroffenen atomrechtlichen Anordnung auch zur Folge haben muss, dass angesichts der bestehenden Sicherheits-Nachweis-Defiziten bis zu einer neuen Genehmigung keine weiteren Castor-Behälter mit hoch radioaktiven Brennelementen neu eingestellt werden dürfen.

4. Diesem Vorgehen stehen juristisch möglicher Weise bestandskräftige Genehmigungen entgegen. Aber ein Weiterbetrieb ohne einen Nachweis, dass die Zwischenlager den Anforderungen des OVG Schleswig entsprechen, stellt eine im Rahmen des dynamischen Grundrechtsschutzes unzulässige Sicherheitsgefährdung der Bevölkerung dar. Außerdem werden einige der Zwischenlager ebenfalls beklagt.

Weitere Probleme der Zwischenlagerung

1. Es ist nach wie vor völlig ungeklärt, in welche Zwischenlager die Castoren mit dem Atommüll aus den Wiederaufarbeitungsanlagen gelagert werden können. Klar ist nur, dass dieser Müll nicht mehr ins Zwischenlager Gorleben darf, dies schließt das StandAG aus. Es gab bislang die politische Bereitschaft aus Schleswig-Holstein und Hessen, diese Castoren in den Zwischenlagern Brunsbüttel und Biblis aufzunehmen. Die Zusage eines weiteren Bundeslandes fehlt nach wie vor. Die Zusage von Schleswig-Holstein hat sich nach der Aufhebung der Genehmigung für Brunsbüttel weitgehend erledigt.

Klar ist auch, dass es für die Einlagerung dieser WAA-Castoren der Erweiterung der Genehmigung bedarf. Diese Genehmigungsanträge sind bislang nicht einmal gestellt. Die AKW-Betreiber wollen nicht die Kosten tragen, die durch den Verzicht auf weitere Castor-Transporte nach Gorleben und damit verbundene Nachrüstungen in anderen Zwischenlagern entstehen und haben in mehreren Bundesländern Feststellungsklagen und beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden eingereicht. Dadurch wird die konkrete Ausgestaltung des Verursacherprinzips in einem wichtigen Punkt in Frage gestellt.

2. Die standortnahen Zwischenlager sind für eine Zeit von 40 Jahren genehmigt. Es ist klar, dass nach Ablauf der Frist noch kein Lager für den hoch radioaktiven Müll bereitsteht, in das die Castoren dann transportiert werden könnten. Es braucht eine Lösung für die Zeit danach. Dies kann keine einfache Verlängerung der Genehmigung sein, weil völlig unklar ist, in welchem Zustand Castoren und Brennelemente nach Ablauf dieser Zeit sind. Es müssen technische Möglichkeiten geschaffen werden, die Situation in den Castoren zu überprüfen. Erst danach kann entschieden werden, wie der Müll möglichst sicher weiter zwischengelagert werden kann.

Was bedeutet das Urteil für den Betrieb der Atomkraftwerke in Deutschland?

Das Urteil zum Standortzwischenlager hat nicht nur Auswirkungen auf die weiteren Zwischenlager, sondern auf den gesamten Bereich des Atomrechts, denn auch Atomkraftwerke weisen empfindliche Schutzlücken auf, z.B. in Bezug auf den in terroristischer Absicht herbeigeführten Flugzeugabsturz nach dem Vorbild des 11. September 2001. Es ist bekannt, dass die in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke nicht ausreichend gegen bestimmte "Einwirkungen von Außen" gesichert sind. Auch hier werden seit 9/11 unter strikter Geheimhaltung Schutzmaßnahmen gegen Terrorangriffe an den Atomkraftwerken durchgeführt. Dies ist offenbar erforderlich, weil die Behörden davon ausgehen, dass neben Flugzeugabstürzen auch andere Formen von bewaffneten Angriffen auf die Reaktoren zu massiven Folgen für die Sicherheit und damit für die Gesundheit der Bevölkerung möglich sind.

Auch für die Atomkraftwerke gilt: Es fehlt an einem Nachweis, dass der erforderliche Schutz gegen Terrorangriffe vorhanden ist. Es fehlt damit der Nachweis, dass die AKW der aktuellen Sicherheitslage entsprechend ausgerüstet sind.

Die regelmäßige Begründung der Nachrüstungen durch die Atomaufsichtsbehörden mit dem Hinweis auf den erforderlichen Geheimschutz hat es bislang für Dritte verhindert, diese auf dem Klageweg gerichtlich überprüfen zu können.

Dies ist nach der Aufhebung der Genehmigung des Zwischenlagers Brunsbüttel nicht weiter hinnehmbar. Es braucht dringend eine auch gerichtlich kontrollierbare Überprüfung der Sicherheitssituation bei den laufenden Atomkraftwerken.

Forderungen des BUND:

- Es muss sofort für alle Zwischenlager der Nachweis erbracht werden, dass diese Lager den erforderlichen Anforderungen zum Terrorschutz genügen.
- Der BUND fordert, dass an allen Standorten neue Genehmigungen für die Zwischenlagerung hoch radioaktiver Brennelemente beantragt werden. Diese müssen die im Brunsbüttel-Urteil bestätigten erhöhten Maßstäbe bei den Sicherheitsnachweisen zum Terrorschutz anwenden und die erforderliche Verlängerung der Lagerzeit berücksichtigen.
- Der BUND fordert bis zur Klärung der Sicherheit einen Einlagerungsstopp für weitere Castor-Behälter in die Zwischenlager.
- Der BUND fordert darüber hinaus einen Neustart bei der Diskussion über Zwischenlagerung von hoch radioaktivem Atommüll. Die vielfältigen Probleme müssen endlich offen diskutiert und nicht weiter verdrängt werden.
- Es braucht dringend eine auch gerichtlich kontrollierbare Überprüfung der Sicherheitssituation bei den laufenden Atomkraftwerken.
- Wenn es nicht gelingen sollte, die Sicherheitsüberprüfung offen und für die Öffentlichkeit und Gerichte überprüfbar zu gestalten, dann ist das das Eingeständnis, dass die Atomenergie und der Rechtsstaat nicht vereinbar sind.
- Die Konsequenz ist das unverzügliche Abschalten aller Atomkraftwerke.

Informationen und Rückfragen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Thorben Becker

Leiter Atompolitik

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

030-27586-421

thorben.becker@bund.net